
Es gilt das gesprochene Wort

Start der Anhörung zur Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) und zur Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)

Medienkonferenz vom 26. November 2010

Referat von Christian Sigg, Gerichtspräsident, Zofingen, Präsident der Konferenz der aargauischen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten

Das neue **Kindes- und Erwachsenenschutzrecht** bringt gegenüber dem bisherigen Vormundschaftsrecht viele und grundlegende Neuerungen: Differenziertere Massnahmen, neue Instrumente, neue Behörden. Die Gemeinderäte können die Aufgaben von Bundesrechts wegen nicht mehr erfüllen. Sie sind durch Fachbehörden abzulösen.

Der Regierungsrat hat zwei Modelle für die künftige Behördenorganisation ausgearbeitet: Das Verwaltungsmodell und das Gerichtsmodell. Beide Modelle erfüllen die bundesrechtlichen Vorgaben und gewährleisten die rechtskonforme Erfüllung der Aufgaben.

Werden die Aufgaben den Bezirksgerichten übertragen, so bilden sie familienrechtliche Abteilungen. Diesen Abteilungen weisen wir alle familienrechtlichen Angelegenheiten zu. Dazu gehören neben dem Kindes- und Erwachsenenschutz die ehe- und scheidungsrechtlichen sowie die kindesrechtlichen Verfahren. Alle familienrechtlichen Fragen, die im Einzelfall oft zusammenhängen, werden somit durch dieselbe Instanz behandelt. Bei der Verwaltungslösung befassen sich insbesondere im Bereich des Kindesschutzes weiterhin zwei verschiedene Instanzen mit denselben Fällen und zum Teil mit denselben Fragen: Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einerseits und die Zivilgerichte andererseits.

Wir Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten befassen uns seit längerem intensiv mit der Frage, ob die Übernahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes durch die Gerichte möglich und sinnvoll ist. Wir sehen bei der Gerichtslösung eine Reihe von Vorteilen:

- Wir konzentrieren das spezifische Fachwissen bei einer einzigen Behörde pro Bezirk.
- Wir können dieses Fachwissen nicht nur im Kindes- und Erwachsenenschutz, sondern auch in den ehe- und scheidungsrechtlichen Verfahren und im Jugendstrafprozess nutzen. Das bedeutet in qualitativer Hinsicht einen grossen Fortschritt und kann uns zudem zeitraubende und teure Expertisen ersparen.
- Wir vermeiden Zuständigkeitskonflikte.
- Wir vermeiden unterschiedliche Beurteilungen des Einzelfalles durch verschiedene Behörden und damit in einem sensiblen Bereich unwillkommene Rechtsunsicherheiten.
- Unsere ehe- und scheidungsrechtlichen Verfahren mit kindesschutzrechtlichem Bezug werden stark beschleunigt, wenn uns Fachleute im eigenen Betrieb zur Verfügung stehen.
- Die Konzentration aller familienrechtlichen Angelegenheiten bei einer einzigen Stelle im Bezirk, die es somit an allen 11 Gerichtsstandorten gibt, ist kundenfreundlich.

Von Expertenseite werden seit längerer Zeit mit guten Gründen Familiengerichte gefordert. Es gibt deutschschweizer Kantone, in denen die Gerichte das nicht wollen. Nach unserer Beurteilung überwiegen jedoch die Vorteile klar, und wir sind bereit, uns den neuen Aufga-

ben zu stellen, wenn der Gesetzgeber sie uns zuweist. Mit der Schaffung von Familiengerichten würde der Kanton Aargau in einer guten Sache eine Pionierrolle übernehmen. Prof. Christoph Haefeli schrieb Anfangs 2010 in einer Fachzeitschrift: "Wenn es gelänge, im Kanton Aargau Familiengerichte einzurichten, wäre dies ein Durchbruch und ein Meilenstein auf dem Weg zu Familiengerichten in der Schweiz" (FamPra 2010 S. 53).

Eine allfällige Zuweisung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes erfordert eine Anpassung der **Gerichtsorganisation**. Aber auch sonst haben sich die Verhältnisse in der aargauischen Justiz in den letzten Jahren stark verändert. Die heutige Führungsstruktur genügt den Anforderungen nicht mehr. Schon 2001 erkannte eine externe Analyse der PriceWaterhouseCoopers den Handlungsbedarf im Bereich der Führungsstrukturen. Heute stehen wir zudem vor der Aufgabe, das 2011 in Kraft tretende eidgenössische Prozessrecht umzusetzen. Der Regierungsrat schlägt deshalb ein neues, den veränderten Anforderungen Rechnung tragendes Gerichtsorganisationsgesetz vor.

Die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten begrüssen die Vorlage des Regierungsrates. Nach unserer Überzeugung ermöglicht sie eine schlanke, effiziente, professionelle Führung der Justiz. Die klare Trennung von Obergerichtsleitung und Gesamtleitung der Justiz vereinfacht und verbessert die Führungsarbeit. Der Einbezug von Vertretern der 1. Instanz in die Justizleitung verschafft dieser unmittelbare Sachkenntnisse, ohne die sie ihre Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Organisation der Gerichte auf Bezirksebene wird klarer strukturiert. Die Arbeitsgerichte, die Jugendgerichte und gegebenenfalls auch die Familiengerichte werden als Abteilungen mit eigenen Fachrichtern in die Bezirksgerichte integriert. Die Mietschlichtungsbehörde wird administrativ den Bezirksgerichten angegliedert.

Wir erachten das vom Regierungsrat vorgeschlagene GOG als ausgereifte, ausgewogene, praxistaugliche und auch in den Details gut durchdachte Vorlage. Sie beseitigt Schwächen der heutigen Strukturen und schafft die organisatorischen Voraussetzungen für eine auch in Zukunft gut funktionierende Justiz.